



Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Olpe

Olpe, den 11.08.2023

In Vertretung

Scharfenbaum  
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

**Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 und § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Kreis Olpe  
Olpe, 11.08.2023  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
663 0113 2001

Die Stöppelwind GmbH & Co. KG plant die Änderung der Errichtung von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Lennestadt, Ortsteil Halberbracht im Kreis Olpe. Die geplanten Anlagen bilden mit dem bereits genehmigten Bestand eine Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dem in Rede stehenden Vorhaben handelt es sich um ein „Repoweringvorhaben“, bei dem 2 bereits genehmigte Anlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 durch 2 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 ersetzt werden sollen. Diese Anlagen unterscheiden sich gegenüber den ursprünglich genehmigten WEA durch ihre Höhe und Leistung:

Merkmal	Bisher genehmigt:	Neu genehmigt:
Typ:	ENERCON E-160 EP5 E2	<b>ENERCON E-160 EP5 E3</b>
Gesamthöhe:	220,00 Meter	246,60 Meter
Nabenhöhe:	140,00 Meter	166,60 Meter
Rotordurchmesser:	160,00 Meter	160,00 Meter
Leistung:	5.550 kW	5.560 kW

Im Windpark Stöppelwind sind 3 weitere Anlagen (genehmigt und teilweise errichtet) enthalten, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Nach Durchführung des Vorhabens wird der Windpark künftig 5 Anlagen umfassen.

Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, der Änderung einer bestehenden Windfarm mit 5 Windenergieanlagen, für die bereits eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Bei einem Änderungsvorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht vorliegen.

Mit schalloptimierten Betriebsmodi bzw. einer Schattenabschaltung der Windenergieanlagen wird sichergestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna kann durch geeignete und erprobte Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Für die sonstigen Schutzgüter sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Hinblick auf die Schutzgüter des UVPG ergeben sich keine neuen Beeinträchtigungen, welche nicht bereits im Rahmen des UVP-Berichts zum Erstantrag aufgeführt wurden.

Abschließend kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG). Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gleichzeitig auf der Internetseite des Kreises Olpe <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> und im zentralen UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen [UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung \(uvp-verbund.de\)](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.